



Allgemeinverfügung Nr.16/2021

des Landkreises Graftschaft Bentheim zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet und zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 14/2021

Hier:

- Feststellung des Überschreitens des Schwellenwertes von 10 an drei aufeinander folgenden Tagen; Wiederaufleben diverser Schutzmaßnahmen aus der Nds. Corona-Verordnung
- Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 14/2021

Der Landkreis Graftschaft Bentheim erlässt gemäß § 1a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung^{II} i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)^I in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD^{III} folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Landkreis Graftschaft Bentheim stellt hiermit - anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus im Verhältnis zur Bevölkerungszahl - für das ihn betreffende Kreisgebiet fest, dass der Schwellenwert von 10 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner/innen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist.

Ab dem 19.07.2021 gelten die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-VO für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a Corona-VO die 7-Tage-Inzidenz mehr als 10 aber nicht mehr als 35 beträgt mit folgender Maßgabe (*Auflistung nicht abschließend*):

- § 2 Absatz 1 Satz 5 Corona-VO: Regelungen für private Zusammenkünfte / Kontaktbeschränkungen; Private Zusammenkünfte sind nur mit höchstens 10 Personen unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten, oder den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig (Kinder bis einschließlich 14 Jahren sowie Geimpfte und Genesene werden nicht eingerechnet),
- § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Corona-VO: Regelungen für Wochenmärkte; Für Personen, die sich während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem Wochenmarkt aufhalten, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3,
- § 6 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 Corona-VO: Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit nur sitzendem Publikum; Personengrenze von 500, Genehmigungspflicht bei höherer Personenanzahl, es gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3,
- § 6 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Absatz 4 Corona-VO: Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum; Personengrenze von 100, Genehmigungspflicht bei höherer Personenanzahl, es gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3,

- **§ 6 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, Absatz 7 Corona-VO: Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel; mindestens zeitweise stehendes Publikum zulässig, Personengrenze von 500, Genehmigungspflicht bei höherer Personenanzahl, es gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3,**
- **§ 6 a Absatz 8 Corona-VO: Regelungen für Sitzungen und Zusammenkünfte, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind; Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes nach § 4, es gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3,**
- **§ 6 b Absatz 3 Corona-VO: Regelungen für Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie von Kinos; nur sitzendes Publikum zulässig, es gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3, der Verzehr von im Rahmen dieser Veranstaltung üblichen Lebensmitteln und Getränken ist am Platz zulässig,**
- **§ 6 c Corona-VO: Regelungen für Großveranstaltungen; Genehmigungspflicht (und Ermessen des Landkreises für die Zulassung) bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern, es gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3, es sind Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 zu treffen, weiterhin sind diverse besondere Maßnahmen zum Schutz der Besucher zu treffen (Auflistung in § 6 c).**
- **§ 6 d Absatz 2 Corona-VO: Regelungen für Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft; Stadtführungen sind nur unter freiem Himmel zulässig, für Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3. Es sind Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 zu treffen,**
- **§ 7 Absatz 3 Corona-VO: Regelungen für Gedenkstätten; es gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3. Es sind Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 zu treffen. (Mobile) Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.**
- **§ 7 a Absatz 3 Corona-VO: Regelungen für Zoos, Tierparks und botanische Gärten; es gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3. Es sind Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 zu treffen. (Mobile) Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.**
- **§ 7 b Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen; es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3. Es sind Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 zu treffen. (Mobile) Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.**
- **§ 7 c Abs. 3 Corona-VO: Regelungen zu (mobilen) Freizeitparks; es gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3. Es sind Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 zu treffen. (Mobile) Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.**
- **§ 7 d Absatz 3 Corona-VO: Regelungen für touristische Schiffs- und Kutschfahrten; Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 als Fahrgast einer touristischen Schiffs- und Kutschfahrt, das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 2 Satz 1 darf nur dann unterschritten werden, wenn jeder Fahrgast das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Absatz 1 oder einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 5 a Absätze 2 und 3 vorlegt und im geschlossenen Fahrgastbereich auch dann eine medizinische Maske trägt, wenn er einen Sitzplatz eingenommen hat,**

- § 7 d Absätze 4 und 5 Corona-VO: Regelungen für touristische Busreisen; Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug, § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Für die Fahrgäste gilt nach § 5 a eine Testpflicht oder die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 5 a Absätze 2 und 3, Einhaltung des Abstandsgebots im Fahrzeug nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, Verpflichtung die Klimaautomatik des Fahrzeugs während der Nutzung auf Dauerventilation einzustellen,
 - § 7 f Absatz 3 Corona-VO: Regelungen für Schwimmbäder, Saunen, Thermen; es sind Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen,
 - § 8 Absatz 7 und 8 Corona-VO: Regelungen für die Beherbergung; Personen, die nicht über einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 5 a Absätze 2 und 3 verfügen, haben bei Beginn der Nutzung und in jeder Woche der Nutzungsdauer (hier: mindestens zwei Tests in jeder Woche) durchzuführen,
 - § 9 Absatz 3 Corona-VO: Regelungen für Gastronomie; es gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 wobei sich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen beschränkt (z.B. aufsuchen der sanitären Anlagen),
Begrenzung der Personenanzahl bei privaten Feiern mit geschlossenem Personenkreis auf 100 (einschließlich Personen mit einem Impf- oder Genesenennachweis und Kindern), für private Feiern mit geschlossenem Personenkreis gilt nach § 5 a eine Testpflicht oder die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises,
 - § 9 Absatz 5 Satz 2 Corona-VO: Regelungen für Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen; es gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3, die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität des Betriebs nicht überschreiten,
 - § 14 Absatz 3 Corona-VO: Regelungen für Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege; Angebote zur Unterstützung im Alltag;
In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG ist ein Betreten (durch Besucher und Personen der diese Einrichtung betreten wollen) nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses nach § 5 a Absatz 1 möglich. Die Einrichtungen sind verpflichtet, den Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines Tests anzubieten um ein Betreten zu ermöglichen.
2. Die Allgemeinverfügung Nr.14/2021 vom 25.06.2021 (= Feststellung des Unterschreitens des Schwellenwertes von 10 und Entfall diverser Schutzmaßnahmen) wird mit Wirkung vom 18.07.2021 (24:00 Uhr) aufgehoben.
 3. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
 4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Mit der Allgemeinverfügung kommt der Landkreis Grafschaft Bentheim als sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 1 a Abs. 4 Nds. Corona-VO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung

mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD) der Verpflichtung der öffentlichen Bekanntmachung aus § 1 a Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO nach.

Nach den Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona- Verordnung (Nds. Corona-VO) haben die Landkreise in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, ab wann in ihrem Gebiet die durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 10 überschreitet. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Grafschaft Bentheim betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen am 15.07.2021 **13,9**, am 16.07.2021 **16,8**, am 17.07.2021 **22,6**.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Nds. Corona-VO ist durch Allgemeinverfügung unverzüglich festzustellen, dass aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts von 10 anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Drei-Tagesabschnitt), andere bzw. wieder restriktivere Regelungen bzw. Schutzmaßnahmen gelten. Die Lockerungsmaßnahmen aus den zum 18.06.2021 neu in die Landesverordnung aufgenommenen §§ 1 c - g der Nds. Corona-VO gelten daher ab dem 19.07.2021 nicht mehr.

Die einzelnen Regelungen bzw. Schutzmaßnahmen und weitere Informationen sind unter

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

und

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html

zu finden.

Ein Absehen von der Festsetzung im Sinne von § 1 a Absatz 2 Satz 3 Corona-VO kam nicht in Betracht, da das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Zeit nicht einem bestimmten räumlich klar abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, sondern sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden verteilt und im Rahmen der Fallnachverfolgung auch nicht einem einzelnen Infektionsherd zugeordnet werden kann. Somit besteht die hinreichende Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2. Daher war die in Ziffer 1 getroffene Feststellung zu treffen. Die Maßnahmen treten ab dem übernächsten Tag (19.07.2021) in Kraft.

Zu Ziffer 2:

Da für die Regelungen der Allgemeinverfügung Nr. 14/2021 vom 25.06.2021 kein Raum mehr besteht, sind diese mit Wirkung zum 18.07.2021, 24:00 Uhr, aufzuheben.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Uwe Fietzek
(Landrat)

Nordhorn, den 17. Juli 2021

ⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist.

ⁱⁱ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021 (Nds. GVBl. 21/2021, S. 297) in der Fassung vom 15.07.2021 (Änderungsverordnung elektronisch verkündet am 15.07.2021, gültig ab dem 16.07.2021).

ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).